

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ThürGemHV ist dem Haushaltsplan der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm beizufügen. Der Finanzplan wurde in Zusammenarbeit mit den Ämtern und unter Absprache mit dem Finanzausschuss in der vorliegenden Form erstellt.

Beschluss:

Der Finanzplan 2018 – 2022 mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2019 wird bestätigt.

**Bias
Bürgermeister**